

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des „Amateursport Club Brandenburg an der Havel 03 e.V.“ sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter / innen der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des „ASC Brandenburg a.d.H. 03 e.V.“ sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage können ordentlich und außerordentlich abgehalten werden. Sie sind das höchste Organ der Jugend des „ASC Brandenburg a.d.H. 03 e.V.“.

An ihnen können alle jugendlichen Mitglieder teilnehmen. Jugendliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder im Alter von 12 bis 21 Jahren. Sie sind auch stimmberechtigt.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Wahl eines Protokollführers für den jeweiligen Vereinsjugendtag
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet dritten Quartal des Jahres statt. Er wird vom / von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 10 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen (Abs. c. S. 2 gilt entsprechend).

- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Der Vereinsjugendwart nimmt mit beratender Stimme an den Vereinsjugendtagen teil.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem / der Vorsitzenden und dem / der Stellvertreter(in) und einem / einer Beisitzer/in.
Im Vereinsjugendausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder Fachabteilung vertreten sein. Weiterhin sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
- b) Der / Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er / Sie muss volljährig sein.
- c) Der / Die Vorsitzende und der / die Vertreter(in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied im Alter von 12 bis 21 Jahren wählbar.
- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- h) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- j) Das Protokoll der Sitzung des Vereinsjugendausschusses führt ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses. Das Mitglied wird am Anfang der Ausschusssitzung bestimmt.
- k) Der Vereinsjugendwart nimmt an den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6

Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung des ASC Brandenburg a.d.H. 03 e.V. tritt am 01.07.2003 in Kraft.